

Neufassung der Satzung
vom 17.01.2017

S A T Z U N G

des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden

des Landes Brandenburg

§ 1. Name und Sitz

(1) Die sechs Jüdischen Gemeinden in Brandenburg schließen sich zum Landesverband der Jüdischen Gemeinden zusammen. Derzeit zählen dazu folgende Gemeinden:

Jüdische Gemeinde Frankfurt/Oder e.V.

Jüdische Gemeinde Cottbus e.V.

Jüdische Gemeinde Königs Wusterhausen e.V.

Jüdische Gemeinde Landkreis Barnim e.V.

Jüdische Gemeinde Landkreis Oberhavel e.V.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Oranienburg, Sachsenhausenerstr. 2 und führt den Namen „Landesverband der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg“.

(3) Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2. Zweck des Landesverbandes

(1) Der Landesverband hat die Aufgabe, die religiösen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Jüdischen Gemeinden in Brandenburg und ihrer Mitglieder gegenüber der Landesregierung und den übergeordneten Jüdischen Verbänden zu vertreten.

(2) Die Aufgaben des Landesverbandes werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Errichtung und Unterhaltung der Gotteshäuser
- Unterstützung und Hilfeleistung für die Jüdischen Gemeinden des Landesverbandes bei der Verwirklichung ihrer religiösen Arbeit
- Unterstützung bei der Integration von jüdischen Emigranten

- Koordinierung der Arbeit mit anderen jüdischen Organisationen, insbesondere mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und mit der Zentralwohlfahrtsstelle in Deutschland

§ 3. Mitgliedschaft

(1). Mitglieder des Landesverbandes können alle Jüdischen Gemeinden sein, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben, die nach den Gesetzen der Halacha tätig sind, vom Zentralrat der Juden in Deutschland anerkannt werden und kein Mitglied anderer religiösen Vereine (Bunde) sind.

(1a). Bei besonderer Entscheidung des Rates kann die Jüdische Gemeinde, die nicht im vollen Umfang den Forderungen gem. Abs. (1) entspricht, als das assoziierte Mitglied (**AM**) in den Bestand des LVs aufgenommen werden.

Die assoziierte Mitgliedschaft sieht folgende Bedingungen vor:

- **AM** bekommt eine Finanzierung direkt vom MWFK oder (vorübergehend) durch Bankverbindung des LVs im Umfang, den das MWFK vorgesehen ist, ohne Abzüge.
- **AM** ist verpflichtet, alle Gebühren (z. B. Friedhofsgebühr, Eigentumsnutzung des LVs u. a) gegen gesonderter Rechnung zu zahlen.
- Der **LV** und das **AM** haben keine gegenseitigen Rechte oder Pflichten.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft oder Absage von Mitgliedschaft ist schriftlich zusammen mit dem Protokoll der Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Rat als höchstes Organ des Landesverbandes.

(3) Zur Entrichtung von Beiträgen sind die Mitgliedsgemeinden nicht verpflichtet.

(4) Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand eingereicht werden.

(5) Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, Einblick in die Wirtschaftsunterlagen des Landesverbandes zu nehmen.

§ 4. Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Ratsversammlung
2. der Vorstand.

§ 5. Der Rat und die Ratsversammlung

(1) Der Rat wählt aus seinem Bestand den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Rates für 3 Jahre. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter sind berechtigt, in den Sitzungen des Präsidiums mit dem Recht der beratenden Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter dürfen von seinen Pflichten in der Sitzung des Rates vorfristig befreit sein. Der Beschluss darüber wird mittels der Abstimmung übernommen.

(2) Die Ratsversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes und setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

(3) Jede Mitgliedergemeinde delegiert drei Mitglieder in der Ratsversammlung, die jeweils eine volle Stimme haben.

(4) Der jeweilige Vorstand der Mitgliedergemeinden entsendet die Delegierten in die Ratsversammlung. Er bestimmt den/die Delegierten unter den Mitgliedern seiner Gemeinde mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Delegierten werden für die jeweils anstehende Ratsversammlung des Landesverbandes ernannt.

(5) Die Ratsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der wesentlichen Aufgaben der Verbandsarbeit;
- Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Haushaltsplans des Landesverbandes;
- Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedergemeinden des Landesverbandes gegenüber anderen Hoheitsträgern (z.B. Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesverband);
- Abstimmung über den Erwerb und Verkauf von Immobilien;

- Änderung der Satzung des Landesverbandes;
- Überprüfung der Rechenschaftslegung des Vorstandes über seine Arbeit;
- Benennung von Delegierten für jüdische und nicht-jüdische Institutionen, für die der Landesverband entsendet berechtigt ist.

§ 6. Einladung und Beschlussfassung zur Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung wird vom Ratsvorsitzenden (Stellvertretender) für die Besprechung und Lösung von Aufgaben gem. §5, Abs.5 aktueller Satzung oder nach dem Anliegen des Vorstandes einer Jüdischen Gemeinde (Landesverbandsmitglied) innerhalb eines Monats schriftlich einberufen.

(2) Die Einladungsfrist zur Ratsversammlung beträgt 14 Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Ratsversammlung vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Ist die Ratsversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats zu einer zweiten Ratsversammlung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Diese zweite Ratsversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

(5) Bei folgenden Entscheidungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verteilung der Finanzmittel
- c) bei Ausschluss einer Mitgliedergemeinde

(6) Bei der Ratsversammlung darf sich ein Delegierter durch Vollmacht vertreten lassen. Die Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sein.

(7) Die Beschlüsse der Ratsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen und den Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Es soll die Tagesordnung und die anwesenden Delegierten verzeichnen.

§ 7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes setzt sich, als Regel, aus den Vorsitzenden der einzelnen Mitgliedsgemeinden zusammen. Die städtische Jüdische Gemeinde bei Bedarf ist berechtigt, anderen Vertreter mindestens am Frist von 3 Jahre zu delegieren.

(2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter für 4 Jahre aus.

(3) Die aktiveren Mietglieder haben einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen der Umsetzung der Vereinszwecke anfallen, und haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 8. Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er verwirklicht die Beschlüsse der Ratsversammlung im Rahmen der Satzung.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand stellt die Bediensteten des Landesverbandes ein und entlässt sie, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Der Vorstand ist der Vorgesetzte der Bediensteten des Landesverbandes.

(4) Der Vorstand informiert seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten.

(5) Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll gefertigt werden. Dieses Protokoll muss an die Gemeindevorstände gesandt werden.

(6) Die Tagesordnungspunkte geplanter Vorstandssitzungen müssen den Vorständen der Mitgliedsgemeinden 14 Tage vor der jeweiligen Vorstandssitzung bekannt gegeben werden.

(7) Der Vorstand hat bei Finanzierungsabänderung den Abschlussbericht für die letzte Finanzierungsperiode sowie den Haushaltsplan für die nächste Finanzierungsperiode der Ratsversammlung vorzulegen. Die Vorlage des Berichtes soll innerhalb von drei Monaten erfolgen, der neue Haushaltsplan soll möglichst zwei Monate nach Ablauf des vorherigen Haushaltsplanes vorgelegt werden

(8) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden (Stellvertretender) des LVs für die Besprechung und Lösung von Aufgaben gem. §8, Abs. (1-7) aktueller Satzung oder nach dem Anliegen des Vorsitzenden einer Jüdischen Gemeinde (Landesverbandsmitglied) innerhalb eines Monats schriftlich einberufen.

§ 9. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes und zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorstandes zur Vertretung des Landesverbandes nach außen berechtigt. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dabei jedoch lediglich Rederecht und kein Stimmrecht, wenn er nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.

§ 11. Vertretung des Landesverbandes

Der Landesverband wird durch den Vorsitzenden entweder zusammen mit einem Stellvertreter oder Geschäftsführer oder durch den Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsführer oder mit einem Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 12. Schlichtung

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung - gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer - zwischen dem Landesverband und / oder seinen Organen und seinen Mitgliedern ergeben, ist ausschließlich das Schiedsgericht beim Zentralrat der Juden zuständig.

§ 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. Vermögen des Landesverbandes

(1) Geldmittel und Vermögen des Landesverbandes stehen grundsätzlich den Mitgliedsgemeinden zu.

- 50 % der finanziellen Mittel, die der Landesverband einnimmt, stehen diesem zur Wahrnehmung seiner Tätigkeiten - insbesondere Verwaltung der Einnahmen und des Vermögens des Landesverbandes - zu. Der Rest wird auf die Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes wie folgt verteilt:

- 50 % werden zu gleichen Teilen unter den Gemeinden, die Mitglieder des Landesverbandes sind, aufgeteilt.
- 50 % werden gleichmäßig entsprechend der Zahl der Gemeindemitglieder, die Beiträge zahlen, verteilt.

§ 15. Wirtschaftsprüfung

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, zur Prüfung seines Rechnungswesens einen staatlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

(2) Die Wahl des jeweiligen Wirtschaftsprüfers obliegt dem Vorstand.

(3) Nach der Wirtschaftsprüfung für vergangenes Jahr der Vorstand wird durch die Ratsversammlung für dieses Geschäftsjahr entlastet.

§16. Sonstige

Alle Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden durch die Vorstandssitzung gesondert geregelt.

Vorsitzender des Rates



A. Schwarz